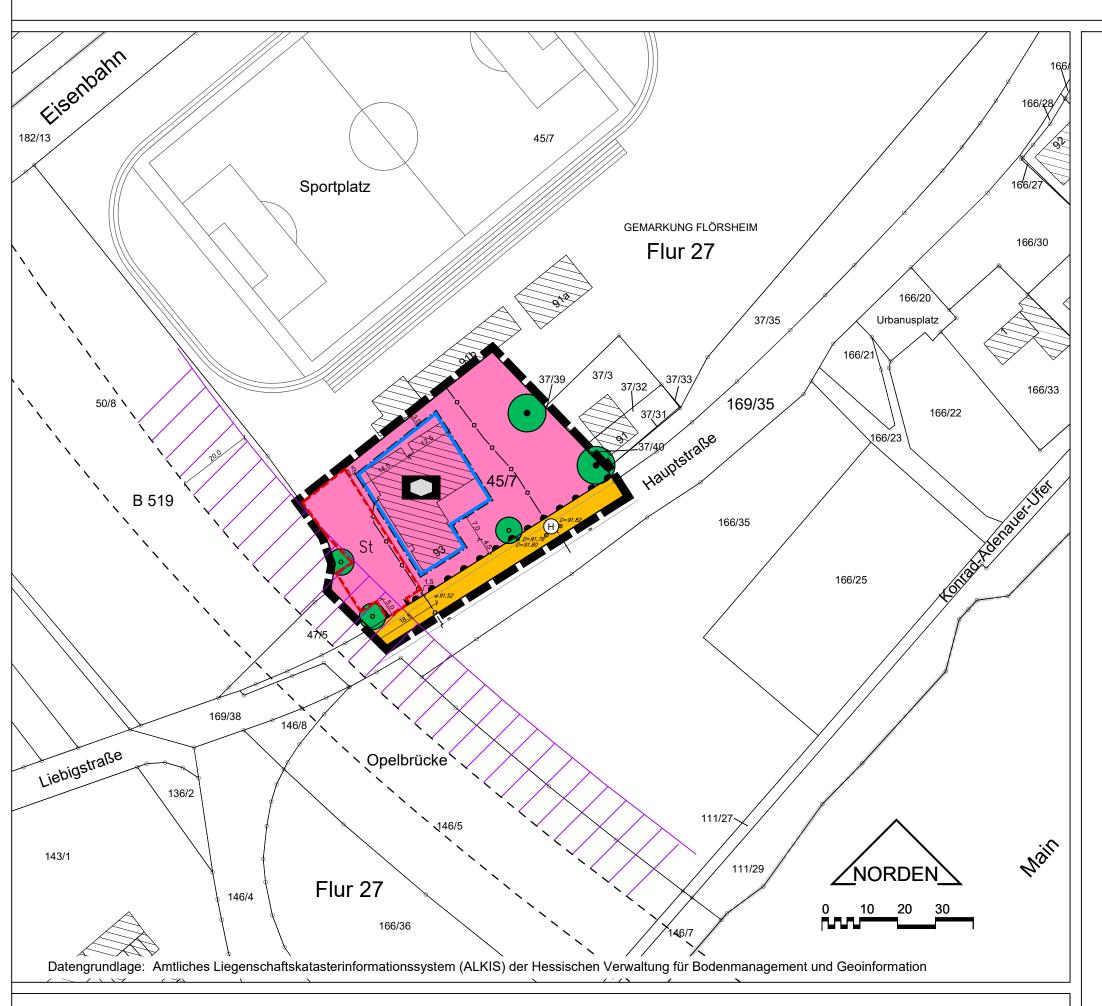
Stadt Flörsheim am Main, Stadtteil Flörsheim

Bebauungsplan "Kita Sportplatz Opelbrücke"



Zeichenerklärung Festsetzungen

Öffentliche Verkehrsfläche Fläche für den Gemeinbedarf – Kindertagesstätte Ein- und Ausfahrtbereich Bereich ohne Ein- und Ausfahrt Anzupflanzender Einzelbaum

Nachrichtliche Übernahme

Straßenrechtliche Bauverbotszone 20 m (nicht eingemessen)

Gebäudebestand It. Kataster

Zu erhaltender Einzelbaum

Fläche für Stellplätze

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Hinweise

Fahrbahnrand der Hauptstraße

Kanaldeckel mit Höhenangabe in Meter über Normalnull

—-->— Erdgashausanschlussleitung der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH (nicht eingemessen)

Fahrbahnrand der B 519 / Opelbrücke

_ _ _ _ (nicht eingemessen)

Barrierefreie Bushaltestelle (nicht eingemessen)

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung

Fläche für den Gemeinbedarf - Kindertagesstätte

Zulässig ist eine Kindertagesstätte sowie hierzu zweckgebundene Nebenanlagen.

Grundflächenzahl (GRZ): Geschossflächenzahl (GFZ):

Die maximal zulässige Gebäudehöhe beträgt 100,0 m über Normalnull (NN). Die maximal zulässige Gebäudehöhe darf durch technische Aufbauten um maximal 2 m

II (als Höchstmaß)

Bauweise

Offene Bauweise

Zahl der Vollgeschosse:

überschritten werden.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

Eine Überschreitung der Baugrenze durch untergeordnete Bauteile um bis zu 2,0 m ist ausnahmsweise zulässig.

Nebenanlagen sind generell in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Stellplätze

Stellplätze sind nur in der für sie festgesetzten Fläche zulässig.

Anzupflanzender Einzelbaum

An den zeichnerisch festgesetzten Standorten sind einheimische und standortgerechte, hochstämmige Laubbäume (z.B. gemäß Vorschlagsliste) anzupflanzen und im Bestand zu unterhalten. Von den festgesetzten Pflanzstandorten kann bis zu 3 m abgewichen werden.

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des **Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Passiver Schallschutz**

Zum Schutz vor Außenlärm sind die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume gemäß Anhang 4 (fassadenbezogene maßgebliche Außenlärmpegel in dB(A) für schutzbedürftige Räume) der zu diesem Bebauungsplan erstellten schalltechnischen Untersuchung vom 20.08.2020 so auszuführen, dass die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach der DIN 4109-1 "Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen" vom Januar 2018

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO

Grundstücksfreiflächen

Die nach Abzug der überbauten und befestigten Flächen verbleibenden Freiflächen des Baugrundstücks sind vollständig zu begrünen. Auf mindestens 20 % der zu begrünenden Flächen sind einheimische und standortgerechte Bäume und Sträucher (z. B. gemäß Vorschlagsliste) anzupflanzen und im Bestand zu unterhalten. Für Einzelbäume sind dabei 10 m², für Einzelsträucher jeweils 2 m² anzusetzen. Die aufgrund sonstiger Festsetzungen dieses Bebauungsplanes anzupflanzenden Bäume sind auf die o. g. prozentuale Anpflanzungspflicht anzurechnen.

Hinweise und Empfehlungen

Baumschutz

Die Entfernung bzw. Rodung von Gehölzen ist nur im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar zulässig.

Die zu erhaltenden Einzelbäume sind während der Bauphase entsprechend DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu schützen.

Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen

Bei Erdarbeiten sind ggf. die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz von Leitungen zu

Im Plangebiet verlaufen Erdgashausanschlussleitungen der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH Für alle Baumaßnahmen ist daher die NRM-Norm "Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen. Armaturen, Mess-, Signal- und Steuerkabel der Mainova" einzuhalten.

Bei Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013, der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen bzw. das DVGW-Arbeitsblatt GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen"

Pflanzmaßnahmen im Nahbereich von Leitungen bzw. Betriebsmitteln sind vorher mit dem Versorgungsträger abzustimmen

Meldepflicht bei Fund von Bodendenkmälern

Da im Bebauungsplanbereich mit dem Auftreten von Bodendenkmälern zu rechnen ist, muss eine vom Verursacher beauftragte Grabungsfirma mittels einer Baubeobachtung beim Mutterbodenabtrag / bei Abrissarbeiten / beim Rückbau von Bauresten die Maßnahme

Bei Erdarbeiten zutage tretende Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, wie z.B. Scherben, Steingeräte und Skelettreste, sind dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen. Die mit den Erdarbeiten Betrauten sind entsprechend zu belehren.

Meldepflicht bei Fund von Bodenbelastungen / Kampfmittel

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dez. IV/Wi 41.1, Grundwasser, Bodenschutz, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.

Schädliche Bodenveränderungen i. S. d. § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Sollten kampfmittelverdächtige Gegenstände gefunden werden, so ist unverzüglich der Kampfmittelräumdienst des Regierungspräsidiums Darmstadt zu verständigen.

Vorschlagsliste

(B) (S) Acer campestre (Feld-Ahorn)

(B) Acer platanoides (Spitz-Ahorn)

(B) (S) Carpinus betulus (Hainbuche) (S) Cornus mas (Kornelkirsche)

(S) Cornus sanguinea (Gemeiner Hartriegel)

(S) Corylus avellana (Waldhasel)

(S) Crataegus monogyna (Eingriffliger Weißdorn) (B) Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)

(S) Lonicera xylosteum (Gemeine Heckenkirsche)

Prunus avium (Vogel-Kirsche)

Quercus robur (Stiel-Eiche)

(S) Rosa cania (Hunds-Rose)

(S) Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)

(B) Tilia cordata (Winter-Linde)

(B): Baum

(S): Strauch

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, BGBI. I S. 3634 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017, BGBl. I S. 3786

§ 5 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005, GVBI. I S. 142

Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.06.2018,

Hessisches Wassergesetz (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2010, GVBI. I S. 548

Verfahrensvermerke

Aufstellung

Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.04.2018

Offenlegung

Öffentlich ausgelegt in der Zeit vom 19.04.2022 bis einschließlich 20.05.2022 mit mindestens zeitgleicher Einstellung ins Internet

Beschluss

Als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen am 29.09.2022

04.10.2022

gez. Renate Mohr, Erste Stadträtin Unterschrift

Ausfertigung

Die Übereinstimmung dieser Planausfertigung mit dem von der Stadtverordnetenversammlung am 29.09.2022 beschlossenen Bebauungsplan "Kita Sportplatz Opelbrücke", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird bestätigt. Das Bebauungsplanverfahren wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

04.10.2022

gez. Renate Mohr, Erste Stadträtin

Bekanntmachung

Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Hinweis auf die Bereithaltung am 06.10.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

10.10.2022

gez. Renate Mohr, Erste Stadträtin

Übersichtsplan



Stadt Flörsheim am Main Stadtteil Flörsheim

Bebauungsplan "Kita Sportplatz Opelbrücke"

Maßstab : 1:1000 Auftrags-Nr.: PB80034-P

Stand: September 2022

planungsbüro für städtebau göringer_hoffmann_bauer

im rauhen see 1 64846 groß-zimmern

i.A. Dragon

(060 71) 493 33 (060 71) 493 59 email info@planung-ghb.de